



## Merkblatt 2024

### gemäß Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen (Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung) Sachsen-Anhalt

**Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen enthält nur ergänzende und erläuternde Hinweise zu den Richtlinien. Somit sind unbedingt die Förderbedingungen der Richtlinien zu lesen und zu beachten! Lesen Sie außerdem die Erklärungen, Einwilligungen und Verpflichtungen in Nr. 6 des Antrages sorgfältig durch.**

## 1. Allgemeines

Mit den Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung unterstützt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt private Beratungsanbieter jeder Rechtsform (Zuwendungsempfänger), die landwirtschaftliche Unternehmen oder Erzeugerzusammenschlüsse zur Verbesserung des Tierwohls, zu wirtschaftlichen und umweltbezogenen Produktionsbedingungen beraten. Das landwirtschaftliche Unternehmen (Endbegünstigter) erhält somit vergünstigte Beratungsdienstleistungen.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an künftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft.

Beratungsdienstleistungen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden, sind nicht zuwendungsfähig. Darüber hinaus sind Beratungsschwerpunkte, die bereits in der begleitenden Betriebsberatung vertraglich vereinbart wurden, nicht förderfähig.

**Der Förderzeitraum erstreckt sich auf das jeweilige Kalender- bzw. Haushaltsjahr.**

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen werden über das Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) bereitgestellt:

- die Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung, inkl. Anlagen
- der Antrag auf Förderung von Beratungsdienstleistungen,
- der Antrag auf Auszahlung,
- der Verwendungsnachweis und
- dieses Merkblatt.

## 2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden aus Landes- und Bundesmitteln im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss wird in Höhe von bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben mit folgenden Mindest- und Höchstgrenzen festgelegt:

- zuwendungsfähig sind die Ausgaben ohne Umsatzsteuer (USt),
- zuwendungsfähige Ausgaben sind auf bis zu 120 EUR je Beratungsstunde (ohne USt) begrenzt,
- der Höchstbetrag der Zuwendung ist auf 1.500 EUR je Beratungsdienstleistung (ohne USt) begrenzt,
- Zuschüsse von weniger als 500 EUR (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt.

**Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**

### 3. Antragsberechtigte

Eine Zuwendung können nur **private Beratungsanbieter** erhalten, die nach der Verordnung über die Anerkennung von landwirtschaftlichen Beratungskräften (Berateranerkenntnisverordnung) von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau anerkannt und in die „Liste anerkannter privater Beratungskräfte in Sachsen-Anhalt“ in der für die entsprechende Beratung zutreffender Kategorie und mit dem zutreffenden Beratungsschwerpunkt auf der Internetseite unter [www.llg.sachsen-anhalt.de/themen/betriebswirtschaft/beraterseminar](http://www.llg.sachsen-anhalt.de/themen/betriebswirtschaft/beraterseminar) eingetragen sind.

Die personelle Trennung von Beratung und Kontrolle ist durch das Beratungsunternehmen und die jeweiligen Beratungskräfte sicherzustellen. Diese kann z. B. durch die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben durch jeweils andere Beratungskräfte oder durch die Aufgabenverteilung in unterschiedlichen Abteilungen/Bereichen sichergestellt werden.

Unternehmen (Endbegünstigte, Mandanten), die durch die Förderung der Beratungsanbieter vergünstigt Beratungsdienstleistungen erhalten, können ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmen/Erzeugerzusammenschlüsse der Primärproduktion mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt sein, die Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind.

Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Definition)

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR aufweisen.

Für die Unterscheidung zwischen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gelten folgende Abgrenzungen:

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR,
- kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR,
- mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und entweder Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte sind eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen sowie verbundene Unternehmen zu unterscheiden. Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden anteilig, Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen sind bestimmte öffentliche Anteilseigner.

Nicht begünstigt werden Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### 4. Antrag auf Förderung von Beratungsdienstleistungen

Für das Antragsverfahren im Jahr 2024 muss vor Beginn der Beratung bei der Bewilligungsbehörde, dem

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)  
Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau-Roßlau,

ein schriftlicher Antrag auf dem landeseinheitlichen Vordruck gestellt werden.

**Für jeden Endbegünstigten (landwirtschaftliche Unternehmen/ Erzeugerzusammenschlüsse) ist ein Antrag auszufüllen.**

**Für jede Beratungsdienstleistung ist ein einheitlicher (durchschnittlicher) Stundensatz (EUR/h) zu berechnen.**

Die **zuwendungsfähigen Beratungsdienstleistungen** bilden die Anlagen 1 bis 7 zu den Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung. Jede Nummer innerhalb der einzelnen Anlagen benennt einen zuwendungsfähigen Beratungsschwerpunkt.

Für eine vollständige Antragstellung ist mit dem Antrag der **Vertragsentwurf über die Beratungsdienstleistungen** zwischen dem Beratungsanbieter und dem landwirtschaftlichen Unternehmen/ Erzeugerzusammenschluss einzureichen.

**Der Vertragsentwurf muss folgende Angaben enthalten:**

- Name des Beratungsanbieters und Name(n) der Beratungskraft(-kräfte),
- Name des landwirtschaftlichen Unternehmens/Erzeugerzusammenschlusses,
- voraussichtlicher Beginn und Abschluss der Beratungsdienstleistung(en),
- vorgesehene(r) Ort(e) der Beratung,
  - Kurzbezeichnung der Beratungsdienstleistung gemäß Nr. der Anlage zu den Richtlinien / Nrn. der Beratungsschwerpunkte
  - vorgesehene zuwendungsfähige Ausgaben je Beratungsstunde (ohne USt; zuwendungsfähige Ausgaben sind auf bis zu 120 EUR je Beratungsstunde begrenzt),
  - vorgesehene Gesamtstunden je Beratungsschwerpunkt,
  - vorgesehene zuwendungsfähige Ausgaben je Beratungsschwerpunkt (ohne USt),
  - vorgesehene nicht zuwendungsfähige Ausgaben je Beratungsschwerpunkt (z. B. USt),
  - vorgesehene Gesamtausgaben je Beratungsschwerpunkt,
  - vorgesehener Eigenanteil des landwirtschaftlichen Unternehmens je Beratungsschwerpunkt (Eigenanteil ergibt sich aus der Differenz der tatsächlichen Kosten und der beantragten Zuwendung für den Beratungsschwerpunkt),
  - beantragte Höhe der Zuwendung je Beratungsschwerpunkt (ohne USt; Zuschuss wird in Höhe von bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt; Höhe der Zuwendung ist auf 1.500 EUR je Beratungsdienstleistung begrenzt; pro Kalenderjahr und Anlage ist nur eine Beratung zu mehreren Beratungsschwerpunkten zuwendungsfähig

vgl.  
Nr. 3  
des  
Antrages

**Außerdem muss der/die Endbegünstigte im Vertrag erklären, dass**

- der Betriebssitz in Sachsen-Anhalt liegt,
- er/sie in der Primärerzeugung tätig ist,
- er/sie ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang 1, Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 ist (vgl. Nr. 3 des Merkblattes),
- sich dieses nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten befindet,
- es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat;
- eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes und der jeweiligen Rechnungshöfe zugelassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die zuwendungsrelevanten Unterlagen gewährt wird;
- die betrieblichen Daten für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung auf Verlangen den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden und die Angaben des landwirtschaftlichen Unternehmens mit der InVeKoS-Datenbank abgeglichen werden können.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Deshalb darf der Vertragsentwurf zum Zeitpunkt der Antragstellung nur von der/dem Endbegünstigten unterzeichnet sein. Der Abschluss des Vertrages (mit Unterzeichnung des Beratungsanbieters) und damit der Beginn der Beratung sind erst nach erfolgter Bewilligung (es gilt der im Bescheid angegebene Bewilligungszeitraum) zulässig.

## 5. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Für das Antragsverfahren im Jahr 2024 muss bis spätestens zum **20. November 2024** ein schriftlicher Auszahlungsantrag auf dem landeseinheitlichen Vordruck gestellt werden.

Bis zum 31.12.2024 muss die Beratung abgeschlossen und die Rechnung gestellt sein.

Darüber hinaus ist bis spätestens 30.06.2025 ein **Verwendungsnachweis** über die durchgeführte(n) Maßnahme/n bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zu diesem Zweck wird ein landeseinheitlicher Vordruck bereitgestellt und entsprechend bekannt gemacht. Dem Verwendungsnachweis sind ein Beratungsprotokoll mit den erforderlichen Mindestbetriebsangaben sowie eine Beschreibung der durchgeführten Beratungen beizufügen. Die erforderlichen Mindestangaben sind dem Vordruck zu entnehmen. Die Beratungsinhalte und Empfehlungen können auch auf einem anderen geeigneten Protokoll dokumentiert werden.

## 6. Bewilligung, Auszahlung und Evaluierung

- 6.1 Nach Prüfung des Antrages auf Förderung von Beratungsdienstleistungen erfolgt durch das ALFF Anhalt die Versendung des Bewilligungsbescheides und des Vertragsentwurfes an den Beratungsanbieter. Der/die Endbegünstigte erhält eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides. Der Bescheid erlangt grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe Bestandskraft. Der Zuwendungsempfänger kann diese vorzeitig herbeiführen, wenn er erklärt, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu verzichten.
- 6.2 Das ALFF Anhalt entscheidet über den **Antrag auf Auszahlung** und teilt dem Beratungsanbieter mit Auszahlungsmitteilung oder Änderungsbescheid die Höhe der Auszahlung mit. Die in Papierform eingereichten Originalbelege werden zurückgegeben.
- 6.3 Die **Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung der Fördermittel** erfolgt durch das ALFF Anhalt auf die von dem Beratungsanbieter im Auszahlungsantrag angegebene Bankverbindung.

## 7. Kontrollen, Rücknahmen, Änderungen des Antrages

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO).

Von den nachfolgend genannten Behörden können Verwaltungskontrollen und stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden. Auf Verlangen der Behörden ist Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen zu gewähren. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen.

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, den bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 VV-LHO, den Bestimmungen dieser Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Nach § 1 des Subventionengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) i.V.m. § 3 des Subventionengesetzes (SubvG) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann eine Bestrafung wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB zur Folge haben.